

**3. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Niederfell
vom 3. März 2020**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Niederfell vom 15. Oktober 2009, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26.06.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„(6) Sofern ein Ratsmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt, erhält es ab dem Monat der Unterzeichnung der dazu erforderlichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € zur Abgeltung der Mehraufwendungen. Wird die Vereinbarung gekündigt, erhält das Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung letztmalig für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird.“

2. § 8 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 bis 6 entsprechend.“

3. § 10 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3, 4 und 6 entsprechend.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederfell, den 03.03.2020

Ortsgemeinde Niederfell


Arnold Herrmann
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.